

Merkblatt

Erläuterungen zu den Bestimmungen im Umgang mit Antibiotika

Gesetzliche Grundlagen:

- Gestützt auf Art. 3 Bst. a und e, Art. 4, Art. 5, Art. 10 Abs. 1 ff, Art. 11 Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27) vom 18. August 2004 (Stand am 1. Januar 2020).

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Nominativformen verzichtet. Dies hat keinerlei wertenden Charakter.

Die besorgniserregende Entwicklung von Resistenzen bei Krankheitserregern hat zur Erkenntnis geführt, dass der Umgang mit Antibiotika sehr zurückhaltend und sorgsam erfolgen muss.

Um die sorgfältige und sachgemässe Anwendung von Antibiotika in der Veterinärmedizin, insbesondere in den Nutztierhaltungen, gewährleisten zu können, werden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen laufend den neusten Erkenntnissen angepasst.

Insbesondere:

Die **Abgabe von Antibiotika zur Prophylaxe** (z. Bsp. Antibiotika zur Einstallprophylaxe und antibiotische Trockensteller) wurde stark eingeschränkt. Prophylaxe bedeutet, dass ein Tier oder eine Tiergruppe behandelt wird, mit der Absicht, das Auftreten dieser Krankheit zu verhindern. Über einen solchen Einsatz hat der Tierarzt aufgrund einer veterinärmedizinischen Beurteilung, gegebenenfalls gestützt auf weitere Abklärungen wie bakteriologischen Untersuchungen, zu entscheiden, bevor er ein geeignetes Tierarzneimittel (TAM) für ein bestimmtes Tier oder eine bestimmte Tiergruppe verschreibt.

Den **Antibiotika mit kritischen Wirkstoffen** (u.a. Baytril®, Cobactan®, CAS, Draxxin®, Excenel®, Naxcel®) gilt ein ganz besonderes Augenmerk. Dabei handelt es sich um Antibiotika, die bei der Behandlung von Menschen mit schweren Infektionskrankheiten eine sehr wichtige Reservefunktion einnehmen. Auch bei diesen Antibiotika hat der Tierarzt aufgrund einer veterinärmedizinischen Beurteilung über den Einsatz zu entscheiden, bevor er ein Antibiotikum mit kritischem Wirkstoff für ein bestimmtes Tier oder eine bestimmte Tiergruppe verschreibt.

Eine **Abgabe auf Vorrat** von Antibiotika zur Prophylaxe und von Antibiotika mit kritischen Wirkstoffen an Tierhalter ist auch bei Bestehen einer TAM-Vereinbarung **nicht erlaubt**. Solche TAM müssen, wenn sie konkret verschrieben werden, grundsätzlich eindeutig einem Tier oder einer Tiergruppe zugeordnet werden können (Name / Ohrmarke auf der Etiketle).

In den «Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung» des BLV ist festgelegt, wie vorzugehen ist, wenn die Abgabe auf Vorrat ausnahmsweise notwendig ist, um ein konkretes Behandlungskonzept umzusetzen. In diesem Fall kann eine Abgabe auf Vorrat in einem bestimmten Zeitraum nur toleriert werden, wenn ein betriebspezifisches schriftliches Behandlungskonzept und schriftliches Managementkonzept des Tierarztes vorliegen, mit welchem eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen wurde. Das Behandlungskonzept muss klare Kriterien vorgeben, wann welche Tiere warum behandelt werden sollen.

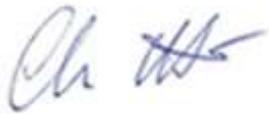
Ein solches Vorgehen schliesst spezifische Untersuchungen ein, z.B. den Erregernachweis und ein Antibiogramm. Dem Tierhalter kann in diesem Fall die maximal benötigte Menge Antibiotika für die Umsetzung des Behandlungskonzeptes, auch ohne Angabe des Einzeltiernamens/ der Ohrmarke, bis zur vereinbarten Überprüfung abgegeben werden. Eine Anwendungsanweisung mit allen erforderlichen Angaben (inkl. Angabe der Tiergruppe, z. Bsp. «Milchkühe») muss, wie bei jeder Abgabe auf Vorrat, schriftlich vorliegen.

In den Aufzeichnungen der Antibiotika-Anwendungen z. Bsp. im Behandlungsjournal, muss für Aussenstehende nachvollziehbar sein, wann welches Tier warum und womit gemäss Behandlungskonzept behandelt wurde.

Die Vorgaben, welche die Konzepte erfüllen müssen, sind in den «Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung» des BLV aufgeführt. Die Überprüfung des Behandlungskonzeptes durch den Tierarzt muss spätestens beim nächsten Betriebsbesuch im Rahmen der TAM-Vereinbarung stattfinden und schriftlich festgehalten werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Veterinärdienst Solothurn, Telefonnummer 032 627 25 02 oder E-Mail tiergesundheit@vd.so.ch .

Veterinärdienst Solothurn



Dr. Chantal Ritter
Kantonstierärztin